

Bürgermeisteramt - Rathausstraße 13 - 74427 Fichtenberg

Datum	05. März 2024
Sachbearbeiter	Marlen Hofmann
E-Mail	marlen.hofmann@fichtenberg.de
Telefon	0 79 71 / 95 55 – 20
Telefax	0 79 71 / 95 55 - 50
Unser Zeichen	MH- 207.63

Betreuungsangebote im Schuljahr 2024 / 2025

Liebe Eltern,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zu den angebotenen Betreuungsmöglichkeiten in der Grundschule Fichtenberg:

- Kurzbeschreibung der Betreuungsangebote im Schuljahr 2024 / 2025
- Anlage zum Betreuungsvertrag Verlässliche Grundschule
- Anlage zum Betreuungsvertrag Nachmittagsbetreuung
- Vertrag zur verbindlichen Jahresanmeldung für die Betreuungsangebote
- Sepa-Lastschriftmandat
- Rückmeldezettel Telefonnummern für Notfälle und Abholzeiten

Bitte beachten Sie auch die Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation) auf der letzten Seite.

Wenn Sie die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen möchten, füllen Sie bitte folgende Unterlagen aus:

Vertrag (2 Exemplare), **Sepa-Lastschriftmandat** sowie den Rückmeldezettel **Telefonnummern für Notfälle**

und geben diese bitte ausgefüllt und unterschrieben bis **30.06.2024 an die Schule zurück**.

Die Kurzbeschreibung sowie die Anlagen zum Betreuungsvertrag Verlässliche Grundschule bzw. Nachmittagsbetreuung sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde die Abbuchungssystematik geändert. Die monatlichen Gebühren für alle Betreuungsangebote sind gegenüber zum Vorjahr gleich geblieben, die Gemeindeverwaltung bucht allerdings nun in 10 Monatsraten, beginnend erst ab Oktober jeweils Mitte des Monats die Beträge ab.

Die Eltern bestellen das Essen der Kinder direkt bei der Firma Meyer-Menü. Bei Erkrankung des Kindes muss das Essen durch den Erziehungsberechtigten bei der Firma Meyer-Menü abbestellt werden. Auch das Bezahlssystem läuft künftig über die Firma Meyer-Menü über ein Prepaid-Verfahren. Entsprechende Informationen erhalten Sie anbei.

Das Betreuungspersonal wählt das Menü gemeinsam im Voraus mit Ihren Kindern aus. Sie erhalten per Mail durch das Schulsekretariat die Menüauswahl.

Unser Betreuungspersonal ist unter folgender **Handynummer** zu erreichen:

01575 / 18 11 893.

Wenn Sie im nächsten Schuljahr Ihr Kind von der Betreuung krankheitsbedingt abmelden wollen, möchten wir Sie bitten, sich morgens direkt bei unseren Betreuungspersonen zu melden, entweder unter genannter Handynummer oder mit einer eMail unter **betreuung-gwrs-fichtenberg@web.de und in CC unter info@ghsfichtenberg.de.**

Für Rückfragen stehen unsere Schulsekretärin Frau Deininger (Tel: 07971 / 77 78) oder Frau Hofmann von der Gemeindeverwaltung (Tel: 07971 / 95 55 20) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Glenk
Bürgermeister



Andreas Haller
Schulleiter



Sabrina Stanczak
Konrektorin

Anlagen



Kurzbeschreibung der Betreuungsangebote im Schuljahr 2024/2025

Verlässliche Grundschule

Die Mitarbeiter des Betreuungsangebotes arbeiten eng mit dem Lehrerkollegium zusammen und bereichern und ergänzen die Arbeit der Schule. Bis zum Unterrichtsbeginn und nach dem Ende des Unterrichts können die Kinder an einem bedarfsgerechten und flexiblen Gruppenangebot an der Schule teilnehmen. Das Betreuungsangebot wird grundsätzlich von zwei Kräften durchgeführt.

Die Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule hat zum Ziel, verlässliche Schulvormittage anzubieten, die aus Unterrichtszeit (einschl. Pausen) und ggf. einer bedarfsorientierten Betreuungszeit bestehen. Beides zusammen soll einen Zeitraum von bis zu 5 ½ Stunden umfassen (z.B. von 7.30 – 13.00 Uhr).

Die Betreuungszeiten nach dem sogenannten „Gürtelmodell“ liegen morgens zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und nach dem Unterricht von 12.05 bis 13.00 Uhr.

Die Betreuung kommt also für Schüler/innen in Frage, deren Unterricht erst um 8.35 Uhr beginnt, bzw. um 12.05 Uhr endet.

Erweiterte Betreuung am Nachmittag mit Hausaufgabenbetreuung

In der erweiterten Betreuung beschäftigen sich die Kinder mit altersgemäßen und sinnvollen, spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Dabei werden elementare Sozialerfahrungen und positive Gruppenerlebnisse vermittelt.

Zusätzlich wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Es muss allerdings klar sein, dass es keine Garantie seitens der Betreuer geben kann, dass die Hausaufgaben komplett erledigt werden.

Ablauf der Nachmittagsbetreuung (von Montag – Donnerstag)

13.00 Uhr	Beginn der erweiterten Betreuung incl. Betreuung während des Mittagstisches (donnerstags ab 14.15 Uhr - siehe nächster Absatz)
ab 13.30 Uhr	Hausaufgabenbetreuung und Freizeitbeschäftigung mit unterschiedlichsten Angeboten

Ganztagesbetreuung donnerstags mit Mittagessen

- Nach Unterrichtschluss (12.05 Uhr) werden die Kinder von zwei Mitarbeitern betreut.
- Um 13.00 Uhr findet das gemeinsame Mittagessen statt.
- Nach dem Mittagessen wird die Mittagspause von den Betreuenden aktiv gestaltet, je nach Wetterlage auf dem Schulgelände.
- Von 14.15 – 15.55 Uhr findet dann Schulunterricht für die Zweit-, Dritt- und Viertklässler statt.
- Erstklässler gehen um 14.15 Uhr nach Hause, bzw. anschließend in die erweiterte Nachmittagsbetreuung.

Mittagessen montags, dienstags und mittwochs

Das Mittagessen von Montag bis Mittwoch findet aktuell um 13.00 Uhr in der Schule statt und kann nur in Verbindung mit der erweiterten Nachmittagsbetreuung angeboten werden.

Die Kosten im Überblick

Verlässliche Grundschule

Montag – Freitag 7.30 – 8.30 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr

Kosten monatlich: 35,- € für 11 Monate von Sept bis Juli = Jahresbetrag von 385,- €

Abbuchung an 10 Monaten (Okt bis Juli): 38,50 € / Monat

Option auf Anfrage: (Zehnerkarte: 45.-- €)

Erweiterte Betreuung am Nachmittag mit Hausaufgabenbetreuung

Montag, Dienstag und Mittwoch von 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.15 – 16.00 Uhr

Kosten monatlich: 45,- € für 11 Monate von Sept bis Juli = 495,- €

Abbuchung an 10 Monaten (Okt bis Juli): 49,50 € / Monat

Option auf Anfrage: (Zehnerkarte: 55.-- €)

Ganztagesbetreuung donnerstags von 12.00 – 14.15 Uhr über das Jugendbegleiter-Programm des Landes Baden - Württemberg

Kosten pro Mittagessen inklusive Betreuung **derzeit 5,15 €**

Essensbestellung direkt bei Meyer Menü durch die Eltern.

Mittagessen montags, dienstags und mittwochs um 13.00 Uhr

(nur in Verbindung mit der erweiterten Betreuung am Nachmittag!)

Kosten pro Essen **derzeit: 4,55 €**

Essensbestellung direkt bei Meyer Menü durch die Eltern.

Die Kosten der Angebote werden monatlich Mitte des Monats abgebucht. (???)

Die Angebote beginnen in der ersten Schulwoche am Montag, 09.09.2024 für Klasse 2-4, um 12.00 Uhr, mit der Verlässlichen Grundschule! Für die Schulneulinge am Montag, 16.09.2024 ab 7.30!

Sie melden Ihr Kind verbindlich für ein Jahr (**September 2024 - Juli 2025**) zu den gewünschten Angeboten an.

Anmeldungen bitte **bis 30.06.2024 bei der Schule abgeben.**

Bürgermeister und Schulleitung würden sich sehr freuen, wenn möglichst viele Kinder die Betreuungsangebote wahrnehmen würden, da nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern dieselben aufrechterhalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Glenk
Bürgermeister

Andreas Haller
Rektor

Sabrina Stanczak
Konrektorin

Anlage zum Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Gemeinde am Vormittag von Montag – Freitag 7.30 – 13.00 Uhr (Verlässliche Grundschule)

Aufnahme

- 1.1 Aufgenommen werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse.
- 1.2 Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die „Verlässliche Grundschule“ besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger gewährleistet die Sammel-Betreuung der Schüler, eine spezielle Einzelförderung findet nicht statt.
- 1.4 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages in monatlichen Raten.
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Telefonnummer der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Schülers und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Schule und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.6) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben den Trägern nach Anhörung der Eltern vorbehalten.
- 2.3 Die Einrichtung ist vor und nach dem Unterricht in der Zeit von 07.30 – 13.00 Uhr geöffnet.
- 2.4 Das Betreuungsjahr beginnt am **09.09.2024** und endet mit dem **30.07.2025**. Am **09.09.2024**, dem ersten Schultag im neuen Schuljahr, wird nur Mittags eine Betreuung angeboten.
- 2.5 Die Öffnungszeiten richten sich nach den Schulferien.
- 2.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein jährlicher Elternbeitrag in Höhe von 385,-- € erhoben. Die **monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 38,50 €** (aufgeteilt auf 10 Monate ab Oktober) werden monatlich jeweils Mitte des Monats eingezogen.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung und ist deshalb für die gesamte Laufzeit des Vertrages zu entrichten.
- 3.3 Ändern sich die Preise für das Essen unter dem Jahr, werden diese angepasst durch Meyer Menü.

Aufsicht

- 4.1 Die tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie haben durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger bei der Anmeldung entschieden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis während der Vertragslaufzeit kündigen, § 3.3 bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 5.2 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon ebenso unberührt als auch § 3.3.

- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn kein Betreuungspersonal zur Verfügung steht.

Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen:
(Anhang 7 c).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

- 7.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.4 Der Gemeindeverwaltung und der Grundschule Fichtenberg müssen sofort nach Bekanntwerden über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Anlage zum Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Gemeinde am Nachmittag von Montag – Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 14.15 – 16.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)

Aufnahme

- 1.1 Aufgenommen werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse.
- 1.2 Schüler, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die „Verlässliche Grundschule“ besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger gewährleistet die Sammel-Betreuung der Schüler, eine spezielle Einzelförderung findet nicht statt. Die Kinder werden bei den Hausaufgaben unterstützt. Der zeitliche Rahmen und die Durchführung werden kindgerecht gestaltet. Das bedeutet dadurch aber auch, dass es von Seiten des Betreuungspersonals keine Garantie auf vollständige Erledigung der Hausaufgaben geben kann.
- 1.4 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages in monatlichen Raten.
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Telefonnummer der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Schülers und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Donnerstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Schule und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.6) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben den Trägern nach Anhörung der Eltern vorbehalten.
- 2.3 Die Einrichtung ist vor und nach dem Unterricht - je nach Angebot - in der Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr geöffnet.
- 2.4 Das Betreuungsjahr beginnt am **09.09.2024** und endet mit dem **30.07.2025**.
- 2.5 Die Öffnungszeiten richten sich nach den Schulferien.

- 2.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein jährlicher Elternbeitrag in Höhe von 495,-- € erhoben. Die **monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 49,50 €** (aufgeteilt auf 10 Monate ab Oktober) werden monatlich jeweils Mitte des Monats eingezogen.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung und ist deshalb für die gesamte Laufzeit des Vertrages zu entrichten.
- 3.3 Ändern sich die Preise für das Essen unter dem Jahr, werden diese angepasst durch Meyer Menü.

Aufsicht

- 4.1 Die tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie haben durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger bei der Anmeldung entschieden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis während der Vertragslaufzeit kündigen, § 3.3 bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 5.2 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon ebenso unberührt als auch § 3.3.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn kein Betreuungspersonal zur Verfügung steht.
- 5.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn durch rechtliche Vorschriften die Möglichkeit der Betreuung ausgeschlossen wird.

Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen:
(Anhang 7 c).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigel-lenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 7.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.4 Der Leiterin muss sofort nach bekannt werden über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

SEPA- Lastschriftmandat

Denn bei einer Mahnung fallen für Sie mindestens 4,00 Euro Mahngebühr und eventuell noch zusätzliche Säumniszuschläge an. Es bedeutet für Sie auch keinerlei Risiko, da Sie den Betrag, sofern Sie aus irgendwelchen Gründen einmal mit der Abbuchung nicht einverstanden sein sollten, über Ihre Bank zurückbelasten können. Wir empfehlen Ihnen deshalb, mit dem untenstehenden Vordruck der Gemeinde Fichtenberg die Bankeinzugsermächtigung mittels SEPA- Basislastschrift zu erteilen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000089274

Mandatsreferenz: _____ (wird von Gemeinde ausgefüllt)

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Fichtenberg, wiederkehrende Zahlungen von meinem (unserem) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____

IBAN: DE _____ | _____ | _____

Ort, Datum _____

Unterschrift/ en _____

Bankeinzugsermächtigung

- Verlässliche Grundschule (Abbuchung monatlich 38,50 € ab Okt)**
- Erweiterte Betreuung am Nachmittag (Abbuchung monatlich 49,50 € ab Okt) mit Hausaufgabenbetreuung**

Die Kosten werden monatlich Mitte des Monats abgebucht.

Die Kosten für das Mittagessen werden über das Prepaid-System der Firma Meyer-Menü abgebucht.

Betreuungsangebote im Schuljahr 2024 / 2025

Information zur Datenerhebung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Fichtenberg Rathausstr. 13 74427 Fichtenberg Tel.: 07971 / 95 55 – 0 E-Mail: fichtenberg@fichtenberg.de
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Ralf Glenk
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Jacqueline Wurst Rathausstr. 13 74427 Fichtenberg Tel.: 07971 / 95 55 – 16 E-Mail: jacqueline.wurst@fichtenberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Betreuungsangebote im aktuellen Schuljahr erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten zu den Notfalltelefonnummern werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Monaten nach dem betreffenden Schuljahr gelöscht. Die Angaben zur Teilnahme und die Bankverbindung werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Finanzwesen gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	<u>Schulleitung und Sekretariat GWRS Fichtenberg:</u> Anmeldeinformationen, Notfalltelefonnummern / Kontaktdaten <u>Finanzverwaltung Rathaus Fichtenberg:</u> Anmeldeinformationen, Sepa-Lastschriftmandat mit Kontodaten <u>Betreuungspersonen aus der Verlässlichen Grundschule und Nachmittagsbetreuung:</u> Anmeldeinformationen, Notfalltelefonnummern / Kontaktdaten
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind kann nicht an den Betreuungsangeboten teilnehmen.